

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

RECHTSANWÄLTE
 Thorsten Müller
 Ralf Salmen
 Manuela Schäfer
 Sielwall 70, 28203 Bremen
 Tel. 794 66 80 / Fax 794 66 81

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
 c/o vpmk Rechtsanwälte
 Monbijouplatz 3a
 10178 Berlin

Datum: 22.11.2010

Fax 01803.551834413
 planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil X Beschluss rechtskräftig: ja X nein

Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 15.11.2010

 Gericht : SG Bremen Behörde: sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: S 18 AS 2176/10 ER

Normen: § 7 Abs.1 SGB II; Art. 1 EFA

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

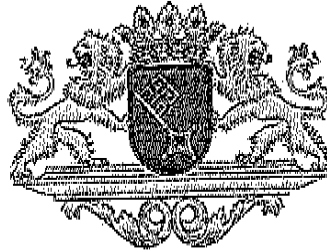
Kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 SGB II bei EU-Bürgern (mit kurzzeitiger
 Beschäftigung) wegen Art. 1 EFA

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

SG Bremen schließt sich BSG-Entscheidung vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R – an.

AUSFERTIGUNG SOZIALGERICHT BREMEN

S 18 AS 2176/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
[REDACTED] STRAISE 10, 28195 BREMEN
2. [REDACTED]
[REDACTED] STRAISE 10, 28195 BREMEN
3. [REDACTED]
T [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] BREMEN

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen, Az.: - 1706/10 tm -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 58.A-21402BG0026978 eR 657/10 -

Antragsgegnerin,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 15. November 2010 durch ihre Vorsitzen-
de, Richterin am Arbeitsgericht Kettler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anord-
nung verpflichtet, den Antragstellern zu 1.) bis 3.) in der Zeit
vom 22. Oktober 2010 bis einschließlich 31.03.2011 Leistungen
zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetz-
buch II in Höhe von 1.155,83 Euro pro Monat zu gewähren.**

**Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vor-
behalt der Rückforderung, längstens jedoch bis zu einer Ent-
scheidung in der Hauptsache.**

- 2 -

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen
Kosten der Antragsteller.**

Unterschrift

- 3 -

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten über Leistungsansprüche nach dem SGB II.

Der Antragsteller zu 1. ist niederländischer Staatsbürger. Die Antragstellerin zu 2.) ist Türkin. Beide wohnen zusammen mit ihrem Sohn in der Theodor-Billroth-Str. 49 in Bremen. Der Antragsteller zu 1. hat am 03.03.2010 eine Bescheinigung nach § 5 FreizügG/EU erhalten (Bl. 296 der Leistungsakte, LA). Im Zeitraum vom 08.03.2010 bis einschließlich 31.03.2010 hat der Antragsteller in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet (Bl. 324 d.LA). Mit Bewilligungsbescheid vom 06.05.2010 erhielten die Antragsteller für den Zeitraum vom 15.04.2010 bis einschließlich 14.10.2010 Leistungen nach dem SGB II. Darin wurde im Ergebnis ein Leistungsanspruch nur für 6 Monate anerkannt. Nach Anmietung der jetzigen Wohnung erging ein Änderungsbescheid der Antragsgegnerin mit Datum vom 03.06.2010, der auch Kosten der Unterkunft und Heizung beinhaltete. Für die letzten vier vollen Kalendermonate (Juni bis September 2010) wurde darin ein Gesamtleistungsanspruch von 1.155,83 € anerkannt (Bl. 355 d.LA). Ausweislich der Leistungsakte ist der Antragsteller zu 1. zudem als Aushilfe zu einer monatlichen Vergütung von 100,00 € bei der Firma Voß & Co. Deckensysteme tätig (Bl. 357 d.LA). Mit Schreiben vom 11.10.2010 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit, dass die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen bis zum 14.10.2010 bestehen bleibe und der Anspruch am 14.10.2010 ende (Bl. 3 d.A.). Am 21.10.2010 reichten die Antragsteller einen Weiterbewilligungsantrag bei der Antragsgegnerin ein. Eine Leistungsbewilligung erfolgte daraufhin nicht.

Die Antragsteller haben am 22.10.2010 das Sozialgericht Bremen um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht. Die Antragsteller tragen vor, der Weiterbewilligungsantrag sei mündlich abgelehnt worden. Es bestehe kein Grund ihnen das ALG II nicht in gesetzlicher Höhe weiterzubewilligen. Sie hätten keine Lebensmittelvorräte und kein Bargeld mehr. Die Versagung dürfte rechtswidrig sein. Zwischenzeitlich habe das BSG die Frage beantwortet, ob sich für Unionsbürger ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953 herleiten lasse. Der 14. Senat des BSG habe am 19.10.2010 entschieden, dass ein Unionsbürger – aus den Signaturstaaten des EFA – einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch dann besitze, wenn sich sein Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Dem Antragsteller zu 1. könne als niederländischer Staatsbürger nicht der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II entgegengehalten werden. Dies folge bereits aus dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 1 EFA. Der Anspruch für die weiteren Antragsteller folge aus § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

- 4 -

- 4 -

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen unverzüglich weiteres ALG II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Die Antragsgegnerin trägt vor, nach zuvor erfolgter Einreise zum Zwecke der Arbeitssuche sei der Antragsteller kurzzeitig beschäftigt gewesen. Er habe dadurch den Arbeitnehmerstatus erworben, der aufgrund der Beschäftigung von weniger als einem Jahr für die Dauer von 6 Monaten erhalten geblieben sei. Wegen der Bedürftigkeit seien sodann Leistungen vom 15.04.2010 bis 14.10.2010 bewilligt worden. Einen Anspruch gebe es jetzt nicht mehr. Weitere Beschäftigungen als die bisher bekannten, seien nicht belegt bzw. nachgewiesen. Nach der eindeutigen Intention des Gesetzgebers würden die Antragsteller zum Personenkreis gehören, die nach dem derzeitigen Stand vom Leistungsanspruch ausgeschlossen seien. Sie sehe keine Möglichkeit, ihre Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Die Leistungsakte hat dem Gericht vorgelegen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

1.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 30, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden

- 5 -

- 5 -

(Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

2.

Der Antrag ist begründet, da die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben.

2.1

Die Antragsteller sind entgegen der Rechtsansicht der Antragsgegnerin nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II betroffen.

Danach (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) sind Ausländer von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Ein Aufenthaltsrecht ergibt sich hier unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche. Das Aufenthaltsrecht des Antragstellers zu 1. ergibt sich vielmehr aus Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA). Das EFA ist innerstaatlich anwendbares Recht, das Rechte und Pflichten des Einzelnen begründet. Die Anwendbarkeit des EFA ergibt sich weiterhin aus § 30 Abs. 2 SGB I, wonach Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt bleiben. Das EFA ist daher von den Sozialleistungsträgern und Gerichten zu beachten. Zu den Mitgliedsstaaten gehören u.a. die Niederlande und die Bundesrepublik (vgl. LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 14.01.2008 – L 8 SO 88/07 ER m.w.N.). Das BSG hat in seiner neueren Entscheidung vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R – nach einer BSG Medieninformation Nr. 41/10 im Ergebnis die Ausführungen des LSG Niedersachsen-Bremen (a.a.O.) bestätigt. In der Medieninformation ist wörtlich ausgeführt worden:

„...Nach Art. 1 des EFA, das unter anderem die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich unterzeichnet haben, sei jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Bei dieser Vorschrift handele es sich um unmittelbar geltendes Bundesrecht. Seiner Anwendbarkeit stehe weder vorrangig anzuwendendes anderes Bundesrecht, noch Gemeinschaftsrecht entgegen. Die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 1 EFA lägen auch insoweit vor, als es sich bei der beanspruchten Regelleistung nach § 20 SGB II um Fürsorge im Sinne des EFA handelt. Hierzu zähle nicht nur die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des

- 6 -

- 6 -

SGB XII, sondern auch die begehrte Leistung nach dem SGB II. Deswegen komme es nicht darauf an, dass die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat nach wie vor nur das zum 31.12.2004 außer Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als unter den Geltungsbereich des Abkommens fallendes Fürsorgegesetz gemeldet hat...“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht vollständig inhaltlich an. Auch der Antragsteller zu 1. unterfällt als Niederländer dem EFA. Ein Leistungsausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II greift bei dieser besonderen Fallvariante nicht ein, weil sich sein Aufenthaltsrecht aus dem EFA ableitet.

Die Antragsteller zu 2. und 3. unterfallen als Familienangehörige des Antragstellers zu 1. somit ebenfalls nicht dem Leistungsausschluss. Ihr Leistungsanspruch ergibt sich dem Grunde nach aus § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

2.2

Der Höhe nach ist ein Anordnungsanspruch in der bisher gewährten Höhe gegeben. Anhaltspunkte für andere Summen liegen nach den Angaben im Weiterbewilligungsantrag nicht vor, denn die Antragsteller hatten dort angegeben, dass sich keine Änderungen ergeben hätten. Die monatliche Bewilligungssumme für alle drei Antragsteller beträgt somit unverändert im Rahmen der summarischen Prüfung 1.155,83 € (Bl. 355 d.LA). Den Leistungsanspruch hat das Gericht auf den üblichen 6-Monats-Zeitraum nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II begrenzt, wobei der Monat Oktober nur anteilig berücksichtigt wurde.

2.3

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der finanziell prekären Situation der Antragsteller, und zwar ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beim Gericht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

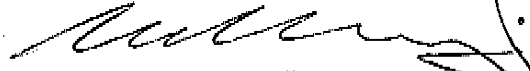
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

- 7 -

Kettler

Richterin am Arbeitsgericht

Ausgefertigt:
Bremen, 15.11.2010



Kolley, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

